



Brüssel, den 16. November 2016
(OR. en)

14084/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0357 (COD)**

**FRONT 427
VISA 352
DAPIX 199
CODEC 1587
COMIX 726**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat/Gemischter Ausschuss (EU-Island/Liechtenstein/Norwegen/Schweiz)
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

1. Ein neuer Vorschlag: Begründung und wichtigste Elemente

Nachdem die Einrichtung eines europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in dem von den Staats- und Regierungschefs im Oktober 2016 vereinbarten Bratislava-Fahrplan als Priorität bezeichnet wurde, hat die Kommission, wie in ihrer Mitteilung über intelligente Grenzen vom 6. April 2016 bereits angekündigt, den oben genannten Vorschlag am 16. November 2016 angenommen.

Mit diesem Vorschlag wird ein europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) eingerichtet, mit dem Informationen über nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige vor deren Ankunft an den (Land-, See- und Luft-)Außengrenzen der EU eingeholt werden können. Im Rahmen des ETIAS wird nur eine Reisegenehmigung, aber nicht das Recht auf Einreise erteilt, da die Entscheidung über die Einreise eines Reisenden in das EU-Hoheitsgebiet weiterhin von einem Grenzschutzbeamten an der Grenzübergangsstelle getroffen wird.

Der ETIAS-Vorschlag wurde als wichtiger Bestandteil der Visaliberalisierungspolitik der EU konzipiert. Mit seiner Hilfe soll festgestellt werden, ob von der Anwesenheit von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eine Gefahr in Bezug auf irreguläre Migration, Sicherheit oder öffentliche Gesundheit ausgeht.

Die von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Struktur des ETIAS besteht aus dem ETIAS-Informationssystem (einschließlich des ETIAS-Zentralsystems), der (bei FRONTEX angesiedelten) ETIAS-Zentralstelle und den (von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten) nationalen ETIAS-Stellen.

Im Kommissionsvorschlag ist die Überprüfung verschiedener EU- und internationaler Daten, Datenbanken und Systeme (SIS, VIS, EES, EURODAC, ECRIS, Europol-Daten, TDAWN-Datenbank von Interpol und Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente) vorgesehen. Er geht von der Annahme aus, dass zwischen dem ETIAS-Informationssystem und diesen von ETIAS konsultierten Informationssystemen eine Interoperabilität besteht.

Gemäß dem Kommissionsvorschlag wird die ETIAS-Zentralstelle damit betraut, anhand der oben genannten drei Arten von Risiken spezifische Risikoindikatoren festzulegen. Vorgesehen ist ferner die Festlegung der Überprüfungsregeln des ETIAS, eines Algorithmus, der den Abgleich zwischen den in einem Antragsvorgang gespeicherten Daten und den spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht. Im Kommissionsvorschlag wird außerdem von Europol erwartet, anhand der VN-Liste von Kriegsverbrechern und von Informationen über terroristische und andere schwere Straftaten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt oder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit eingeholt werden, die ETIAS-Überwachungsliste zu erstellen.

Die Überprüfungsregeln des ETIAS müssen in das zentrale ETIAS-System aufgenommen werden. Der Vorschlag ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol, zwecks Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zu konsultieren.

Die Kommission schlägt für die ETIAS-Anträge einen dreifachen Beschlussfassungsprozess vor. Vorgesehen ist eine automatisierte Antragsbearbeitung durch das ETIAS-Zentralsystem. Gegebenenfalls wäre eine manuelle Bearbeitung durch die ETIAS-Zentralstelle erforderlich, wenn das ETIAS-Zentralsystem nicht bestätigen kann, dass die Daten des Antragsvorgangs den Daten entsprechen, die bei der automatisierten Bearbeitung einen Treffer ausgelöst haben. Schließlich müsste(n) die nationale(n) ETIAS-Stelle(n) den ETIAS-Antrag manuell bearbeiten, wenn es einen Treffer in einer der konsultierten Datenbanken oder in Bezug auf einen speziellen Risikoindikator gibt. In einem derartigen Fall wäre der Mitgliedstaat der im Antragsformular angegebenen beabsichtigten ersten Einreise für die Entscheidung zuständig.

Die Reisegenehmigung gilt für fünf Jahre und für mehrere Reisen. Alle Antragsteller über 12 Jahren entrichten eine Antragsgebühr von 5 EUR.

Die Kommission wird den Vorschlag in der Sitzung der Gruppe "Grenzen" am 29. November vorstellen.

2. Zu erörternde Fragen

Für die Orientierungsaussprache schlägt der Vorsitz folgende Fragen vor:

1. Sind die Minister in Anbetracht der obigen Ausführungen der Ansicht, dass das von der Kommission vorgeschlagene europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem grundsätzlich ein geeignetes Instrument darstellt, um die Informationslücke bei nicht visumpflichtigen Besuchern zu schließen, und somit die Sicherheits- und Grenzschutzpolitik der EU stärken würde?
 2. Welche Komponenten des künftigen Systems sind nach Ansicht der Minister für den Nutzen dieses Systems von entscheidender Bedeutung?
-